

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7^{tes} Stück vom Jahre 1854.

N^o 50) Verordnung,

die Rückgabe ungültig gewordener Schiffspatente betreffend;

vom 20sten Juni 1854.

Auf den Grund der von den Regierungen sämmtlicher Elbuserstaaten nach den Verhandlungen der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Commission getroffenen Vereinbarung finden die Ministerien des Innern und der Finanzen sich veranlaßt, zu Ergänzung der in der Elbschiffahrts-Additionalacte vom 13ten April 1844, §§ 11 und 13 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 277, IV) und in der Generalverordnung vom 21sten Februar 1846, § 18 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1846, Seite 9), sowie in der Generalverordnung vom 14ten Juli 1853, §§ 1 und 4 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1853, Seite 153) enthaltenen Vorschriften hierdurch Folgendes zu verordnen:

§ 1. Jeder Schiffsführer ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Thalern — — verpflichtet, für den Fall eintretender Ungültigkeit des für das von ihm geführte Schiff ausgefertigten Schiffspatents dasselbe binnen vier Wochen, vom Eintritte der Ungültigkeit an gerechnet, an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

§ 2. Von den Elbzollbehörden ist eine entsprechende Bemerkung über diese Verpflichtung des Schiffsführers sowohl in die von ihnen fernerhin neu auszufertigenden Schiffspatente aufzunehmen, als auf den nach und nach bei ihnen zur Vorzeigung kommenden oder da nöthig einzufordernden Schiffspatenten nachzutragen.

§ 3. Die Erörterung und Bestrafung der gegen die Vorschrift § 1 vorkommenden Contraventionen steht den Elbzollbehörden zu.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort mit deren Publication im Gesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit und es haben sich darnach Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 20sten Juni 1854.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Für den Minister:
Frhr. von Beust.

Für den Minister:
von Ehrenstein.

Hartmann.

№ 51) Verordnung,

die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaften bei der Elbschiffahrt betreffend;

vom 20sten Juni 1854.

Nachdem von den Regierungen sämmtlicher Elbuferstaaten, in Verfolg der Verhandlungen der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Commission, die Einführung von Dienstzeugnißbüchern für die Schiffsmannschaften bei der Elbschiffahrt zwischen Melnik und Hamburg vereinbart worden ist, finden die Ministerien des Innern und der Finanzen sich veranlaßt, mit Allerhöchster Genehmigung zu Ergänzung der in der Elbschiffahrts-Additionalacte vom 13ten April 1844, § 5 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1844, Seite 277, III) und in der Generalverordnung des Finanzministeriums vom 6ten Februar 1845, §§ 28 und 29 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 46) enthaltenen Bestimmungen hierdurch folgende Vorschriften zu erlassen:

§ 1. Vom 1sten Januar 1855 an muß jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Flosse (Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Gefelle, Matrose, Bootsmann, Steuermann u. s. w.) bei seinem Dienstantritte mit einem Dienstzeugnißbuche nach dem dieser Verordnung beigelegten Muster sub A versehen sein und dasselbe auf jeder Elbsahrt als seine persönliche Legitimation bei sich führen.

Diejenigen Schiffsmannschaften, welche bei der Publication der gegenwärtigen Verordnung bereits in einem Dienstverhältnisse sich befinden, haben sich spätestens innerhalb dreier Monate, von jener Zeit an gerechnet, mit einem solchen Dienstzeugnißbuche zu versehen.

§ 2. Die Dienstzeugnißbücher für die Schiffsmannschaften sind von der Localpolizeibehörde des wesentlichen Aufenthaltsorts des Inhabers amtlich auszufertigen, welche zu-

gleich in jedes von ihr auszugebende Dienstbuch vor dessen Aushändigung das Signalement des Inhabers vollständig einzutragen und zu beglaubigen, deshalb vorher von der Identität der Person sich zu überzeugen und die ihr dazu nöthigen Nachweise zu erfordern hat.

§ 3. Die Autorisation der in die Dienstbücher einzutragenden Dienstzeugnisse ist in der Regel ebenfalls von den Localpolizeibehörden zu bewirken, kann jedoch, wenn die Entlassung des Schiffsmannes während einer Elbfahrt eintritt, auch von dem nächsten Elbzollgerichte und beziehentlich von einer ausländischen Elbzollbehörde erfolgen.

§ 4. Den gedachten Localpolizeibehörden und beziehentlich während einer Elbfahrt den Elbzollgerichten liegt zugleich ob, Beschwerden über ein ertheiltes oder verweigertes Dienstzeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze in dem Dienstbuche nachzutragen.

§ 5. Wenn einem Schiffsmanne sein Dienstzeugnißbuch abhanden kommt, so hat er sich an seinem wesentlichen Aufenthaltsorte an die Localpolizeibehörde zu wenden, welche ihm nach vorgängiger Erörterung, sofern sich kein Bedenken ergiebt, ein neues Buch ausfertigen wird. Auf einer Elbfahrt hat sich derselbe in diesem Falle bei der nächsten Elbzollbehörde zu melden, von welcher ihm, ebenfalls nach so weit nöthig angestellter Erörterung, eine einstweilige Legitimation bis zur Rückkunft in seine Heimath zu ertheilen ist.

§ 6. Die Dienstzeugnißbücher werden den Polizeibehörden auf Verlangen und gegen Erstattung des Kostenpreises von der durch die unterzeichneten Ministerien dermalen zu deren Druck und Debit ausschließend beauftragten Meinholdischen Hofbuchdruckerei zu Dresden zugestellt werden.

Der Verkauf derselben durch andere Privatpersonen ist bei 20 Thlr. — — Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe verboten.

§ 7. Für die Ausfertigung eines Dienstzeugnißbuchs mit Inbegriff des Verlags für ein neues Buch ist eine Gebühr von — 2 Ngr. 5 pf. zu entrichten; weitere amtliche Einträge in die Dienstzeugnißbücher sind gebührenfrei zu bewirken.

§ 8. Ueber die ausgefertigten Dienstzeugnißbücher ist bei den Polizeibehörden zur Ertheilung etwaiger Nachweisungen ein fortlaufendes Verzeichniß zu halten.

§ 9. Die Schiffseigner, Schiffs- oder Flossführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstzeugnißbuch vorlegen zu lassen und darin über das mit demselben einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche nach den dazu bestimmten Rubriken zu bemerken; bei der Entlassung eines Dienstmannes aber ist von ihnen in dessen Dienstbuche in den für „den Tag der Dienstbeendigung“, für „die Angabe des Entlassungsgrundes“ und für „das zu ertheilende Zeugniß“ bestimmten Rubriken das Nöthige einzutragen.

Die Befolgung dieser Vorschriften in Beziehung auf die schon vor der Publication gegenwärtiger Verordnung eingegangenen, noch fortbestehenden Dienstverhältnisse ist binnen drei Monaten nachzuholen.

§ 10. Aenderungen oder Zusätze, welche der Inhaber eines Dienstbuchs in demselben entweder selbst vornimmt, oder durch einen Unberechtigten machen läßt, sind als Fälschungen zu bestrafen und es leiden auf selbige die Bestimmungen im Artikel 250 des Criminalgesetzbuchs und im § IV der Verordnung vom 27ten April 1838 Anwendung.

§ 11. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn, als einer jeden Gerichts- oder Polizei- oder Elbzollbehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

§ 12. Auf jedem Elbschiffe oder Flosse ist ein fortlaufendes Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren.

Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

§ 13. Dieses Verzeichniß ist ebenfalls jeder Gerichts- oder Polizei- oder Elbzollbehörde auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 14. Die Aufsicht und Controle über die Befolgung der vorstehenden Vorschriften für Schiffseigner, Schiffs- oder Flossführer, sowie für die Schiffsmannschaften haben neben den Polizeibehörden insbesondere zugleich die Elbzollbehörden zu führen; die Untersuchung und Bestrafung der dagegen vorkommenden Uebertretungen aber, welche nach § 30 der die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffenden Ueber- einkunft vom 13ten April 1844, sowie nach § 29 der Verordnung des Finanzministe- riums vom 6ten Februar 1845 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1845, Seite 47) zu erfolgen hat, steht den Polizeiobrigkeiten zu.

Hiernach haben Alle, die es angeht, gebührend sich zu achten.

Dresden, am 20sten Juni 1854.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Frhr. von Beust.

Für den Minister:
von Ehrenstein.

Hartmann.

A.

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen 2c.)

Ausgefertigt zu den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

Bezeichnung des Inhabers.

Name:

Geburtsort:

Alter:

Größe:

Haare:

Augen:

Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestiert von dem
Beamten:

Abdruck der Verordnung d. d.
wegen Einführung von Dienstbüchern für die
Dienstleute auf den Elbe-Fahrzeugen.

Zeugniß

N^o.

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers
(Floßführers) und des von ihm geführten
Schiffs.

Angabe, unter welchem Datum und von welcher
Behörde ihm das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient

als

auf die Zeit von

gegen einen Lohn von

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschrei-
bendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers
(Floßführers) über Betragen und Tüch-
tigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizeibehörde.

Zeugniß N^o

N^o. 52) Verordnung,

die Nachtsignale für die Dampfschiffe auf der Elbe betreffend;

vom 20sten Juni 1854.

Zur Ausführung der von den Regierungen sämmtlicher Elbuferstaaten nach den Verhandlungen der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Commission getroffenen Vereinbarung hat mit Allerhöchster Genehmigung das Finanzministerium als Erweiterung und Abänderung der in der Verordnung vom 6ten Februar 1845, §§ 13, 15 und 16 (Gesetz- und Verord-



nungsblatt vom Jahre 1845, Seite 42 und 43) enthaltenen Bestimmungen über die Nachtsignale der Dampffschiffe auf der Elbe zwischen Melnik und Hamburg folgende Vorschriften zu ertheilen:

§ 1. Vom 1sten Juli 1854 an hat jedes Dampffschiff vom Eintritte der Dunkelheit an, sowie bei dichtem Nebel nachbemerkte Laternen zu führen:

a) wenn es in Bewegung ist,

ein helles, weißes Licht oben am Mast (an einer Stange) oder oben an der Vorderseite des Schornsteins,

ein grünes Licht an der Steuerbordsseite (rechts) und

ein rothes Licht an der Backbordsseite (links),

b) wenn es vor Anker liegt,

ein gewöhnliches, helles Licht oben am Mast (an einer Stange) oder oben an der Vorderseite des Schornsteins.

§ 2. Die Laternen müssen so eingerichtet sein, daß das Licht gleichmäßig, ungebrochen und klar scheint.

§ 3. Die Seitenlaternen mit farbigem Lichte sind vorn an den Radkasten anzubringen und nach der Seite des Schiffsdecks mit mindestens 3 Fuß hohen Schirmen zu versehen, damit das Licht auf der einen Seite von der anderen Seite her nicht gesehen werden kann.

Die Anwendung der vorstehend vorgeschriebenen Zeichen ergibt sich aus der in der Anlage sub B beigefügten Erläuterung.

§ 4. Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den in §§ 29 und 30 der Verordnung vom 6ten Februar 1845 enthaltenen Bestimmungen bestraft.

§ 5. Im Uebrigen bleiben die in der nurgedachten Verordnung ertheilten Vorschriften, namentlich über die Zeichen mit der Glocke oder der Dampfpfeife und über die Beleuchtung der Segelschiffe bei Nacht oder dichtem Nebel allenthalben in Kraft.

Dresden, am 20sten Juni 1854.

Finanz=Ministerium.

Für den Minister:

von Ehrenstein.

Hartmann.

Anlage B.

E r l ä u t e r u n g

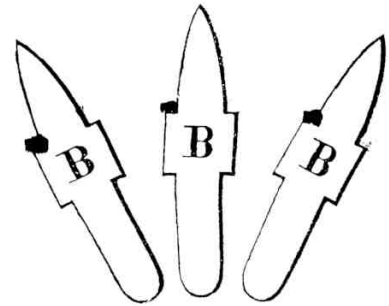
in Betreff

der Anwendung der farbigen Lichter auf Dampfschiffen während der Nacht
zur Verhütung des Ansegelns.

1. Stellung.

In dieser wird das Dampfschiff A nur das rothe Licht des Dampfschiffs B in dessen 3 hier angedeuteten Stellungen sehen können. — A wird daher sicher sein, daß B ihm die Backbordseite zuwendet und daß es in einer oder der anderen Richtung vom Steuerbord nach Backbord (von rechts nach links) hin an ihm vorübersegelt. A wird demnach — wenn die Schiffe sich so nahe sind, daß ein Ansegeln zu befürchten steht — mit Sicherheit sein Ruder Backbord legen und klar werden. Auf der anderen Seite wird das Dampfschiff B in jeder seiner 3 Stellungen das grüne, rothe und Mastlicht von A in Form eines Dreiecks sehen und daraus entnehmen, daß sich ihm ein Dampfschiff nähert, wonach es dann seine Anordnungen treffen kann.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das Mastlicht in jeder Stellung nach Vorne zu sehen ist.



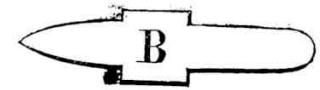
2. Stellung.

Hier wird A nur das grüne Licht von B sehen und daraus entnehmen, daß B in der Richtung von Backbord nach Steuerbord an ihm vorübergeht. Auf der anderen Seite werden die drei Lichter von A, die sämmtlich für B sichtbar sind, diesem zeigen, daß es nach ihm hinsteuert.



3. Stellung.

A und B werden nur die beiderseitigen rothen Lichter sehen, da die Schirme die grünen bedecken. Beide Schiffe werden daher Backbord an einander vorübergehen.



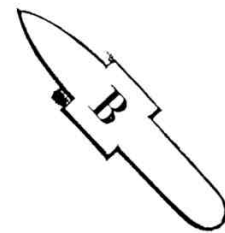
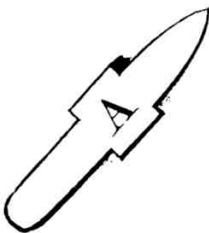
4. Stellung.

Hier werden A und B nur die beiderseitigen grünen Lichter sehen, indem die Schirme die rothen bedecken. Sie fahren daher Steuerbord an einander vorüber.



5. Stellung.

Diese Stellung erheischt ganz besondere Vorsicht. Daß das rothe Licht für A und das grüne für B sichtbar ist, wird beiden andeuten, daß sie sich in schiefer Richtung einander nähern. A muß daher sein Ruder nach der allgemeinen Regel der folgenden Stellung Backbord legen.



6. Stellung.

Hier werden die beiden farbigen Lichter, die beiden Fahrzeugen sichtbar sind, anzeigen, daß sie gerade auf einander lossegeln. In dieser Stellung wird die bereits allgemein angenommene Regel befolgt, daß beide das Ruder Backbord legen.



Es ist nothwendig, die farbigen Lichter innenbords mit einem Schirme von Holz oder Segeltuch zu versehen, um dem vorzubeugen, daß sie beide zugleich noch von einer anderen Richtung, als der von Vorn her gesehen werden. Dieß ist von Wichtigkeit, weil sonst jede Berechnung aufhört, was die angeführten Stellungen zur Genüge darthun. Sind die farbigen Lichter hingegen mit Schirmen versehen, so ist kein Irrthum in Bezug auf die Richtung des Laufes der Schiffe möglich.

N^o. 53) Decret

wegen Bestätigung der Sparcassenordnung für die Stadt Bernstadt;

vom 30sten Mai 1854.

WM, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir auf den Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern zu der von dem Stadtrathe zu Bernstadt im Einverständnisse mit den dasigen Stadtverordneten beabsichtigten Errichtung einer von der Stadtgemeinde zu vertretenden Sparcasse für die Stadt Bernstadt und Umgegend Unsere Genehmigung ertheilt und der Uns vorgelegten Sparcassenordnung unter Bewilligung der in den §§ 10, 11, 12 und 14 enthaltenen Rechtsvergünstigungen Unsere Bestätigung mit der Wirkung verliehen haben, daß dem Inhalte derselben von Allen, die es angeht, genau nachgegangen werden soll.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt und von Uns eigenhändig unter Beidruckung Unseres Königlichen Siegels vollzogen worden.

Dresden, den 30sten Mai 1854.

Friedrich August.



Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Sparcassenordnung für die Stadt Bernstadt.

2c. 2c.

§ 10. Die Production des Quittungsbuchs wird, ungeachtet der Eintragung des Namens, stets als genügende Legitimation zur Empfangnahme von Capital und Zinsen betrachtet.

Die in dem Buche durch den Cassirer und Controleur erfolgte Abschreibung an Capital- und Zinsenzahlung, sowie bei Rückzahlung des ganzen Capitals, die Rückgabe des Buchs, befreit die Anstalt von allen Ansprüchen. Wer sich dagegen sichern will, daß die von ihm eingelegte Summe nicht von einem Anderen erhoben werde, muß dieß bei der Einzahlung anzeigen, welchenfalls die Erklärung in das Quittungsbuch eingetragen wird, daß die von ihm auf dieses Buch gemachten Einlagen nur an ihn oder seinen legitimirten Rechtsnachfolger gezahlt werden. Ein solcher Interessent kann aber auch von den, durch ihn eingelegten Geldern, nicht anders Zahlung erhalten, als gegen eine von ihm ausgestellte Quittung, die, wenn er nicht selbst hinlänglich bekannt ist, hinsichtlich der Richtigkeit seiner Unterschrift durch eine bekannte und glaubwürdige Person attestirt sein muß.

Im Falle ein solcher Interessent verstirbt, müssen auch seine Erben einen vollständigen Beweis auf ihre Kosten führen, daß sie zu Empfangnahme dieser Ersparnisse berechtigt sind.

§ 11. Die in die Sparcasse eingelegten Gelder sammt davon erwachsenen Zinsen, ingleichen die darüber ausgestellten Quittungsbücher unterliegen keiner Verkümmernng, in- desß ist die Hülfsvollstreckung in die Quittungsbücher dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 12. Der Verlust eines Quittungsbuchs ist sofort unter Angabe des Vor- und Zunamens, Wohnorts des Einlegers, der Nummer des Buchs und des Betrags der eingetragenen Summe, bei der Sparcassenadministration anzuzeigen, von welcher der Verlust, falls der Betrag nicht bereits erhoben worden, auf Kosten des Eigenthümers, durch das Budis-

finer Kreisblatt, unter Bemerkung der Nummer des Buchs und des Betrags der eingetragenen Summe, öffentlich bekannt gemacht und der etwaige Eigenthümer aufgefordert wird, sich bei Verlust der etwa an das Buch habenden Ansprüche, binnen drei Monaten bei der Sparcassenadministration zu melden, während welcher Frist keine Auszahlung an Capital und Zinsen erfolgen darf.

Wird während dieser Frist das Buch von einem anderen, als demjenigen, welcher die Anzeige gemacht hat, producirt, so wird die Sache zur weiteren Erörterung an das Königl. Gericht zu Bernstadt zur Entscheidung abgegeben, wo nicht, so erhält der Anzeiger nach Ablauf jener Frist, wenn er zuvor bei gedachtem Gerichte sein Eigenthum und den erlittenen Verlust eidlich bestärkt hat, Zahlung, oder ein anderes unter einer neuen fortlaufenden Nummer, mit der Bezeichnung „Duplicat“ versehenes Buch. Das alte ist für völlig ungültig zu achten und dafür, mittelst öffentlicher Bekanntmachung, zu erklären.

Für die, durch das vorstehende Verfahren entstehenden Kosten, hat der Einleger oder sein sich legitimirender Rechtsnachfolger zu stehen.

rc. rc.

§ 14. Gegen alle in dieser Sparcassenordnung festgesetzten Fristen und angedrohten Rechtsnachtheile findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

rc. rc.

N^o. 54) Verordnung,

die Erhöhung des bisherigen Steuerfakes für Branntwein aus mehligem Stoffen, ingleichen des Eingangszolls für Hefe betreffend;

vom 28sten Juni 1854.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen rc. rc. rc.

erachten, da die fernerweiten technischen Fortschritte in der Fabrikation des Branntweins aus mehligem Stoffen die Ertragsfähigkeit des zur Branntweinbereitung verwendeten derartigen Materials hinwiederum auf eine Weise gesteigert haben, daß der in solcher Beziehung bereits durch Verordnung vom 30sten Juli 1838 (Seite 386 des Gesetz- und Verordnungsblattes von gedachtem Jahre) in damals entsprechender Weise zu erhöhen und beim Uebergange zum 14Thalermünzfuß durch § 5 der Verordnung vom 16ten November 1840 (Seite 345 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom nämlichen Jahre) auf 2 Ngr. für je 24 Kannen Rauminhalt der Maischgefäße festzusetzen gewesene dermalige Hebefaz zu dem durch § 3 des die Branntwein-, Bier-, Wein- und Tabaksteuer

betreffenden Gesetzes vom 4ten December 1833 angeordneten Steuererhebungsmaassstabe von 3 Thalern $\frac{1,875 \text{ Ngr.}}{1\frac{1}{2} \text{ gGr.}}$ für den Dresdner Simer zu 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles nicht mehr im richtigen Verhältnisse sich befindet, in Uebereinstimmung mit den anderen hierbei theilhaftigen Regierungen für angemessen, auf Grund des im § 4 des obengedachten Gesetzes vom 4ten December 1833 für einen solchen Fall ausgesprochenen Vorbehalts abermals eine Berichtigung des Steuererhebungssatzes für Branntwein aus mehligem Stoffen, sowie in deren Verfolg zugleich eine verhältnismäßige Erhöhung des Eingangszolls für Hefe eintreten zu lassen und verordnen deshalb, wie folgt:

§ 1. An Branntweinsteuer sind zu entrichten:

vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli	} von je 24,4772 Dresdner Kannen Rauminhalt der Maischgefäße.	
1855		2½ Ngr.
vom 1sten August 1855 ab		3 Ngr.

§ 2. Mit Landwirthschaft verbundene Branntweinbrennereien haben, dafern in denselben nur vom 1sten November bis längstens zum 16ten Mai des nächstfolgenden Jahres die Branntweirmaische aus selbst erzeugten mehligem Stoffen bereitet wird, und die Menge der täglichen Einmischung für jeden Betriebstag den Betrag von 1100 Kannen Maischraum nicht übersteigt, statt obiger Steuersätze, zu entrichten:

vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli	} von je 24,4772 Dresdner Kannen Rauminhalt der Maischgefäße.	
1855		2¼ Ngr.
vom 1sten August 1855 ab		2½ Ngr.

§ 3. Bei Berechnung der Steuer ist der Betrag desjenigen Maischraums, welcher bei der Division mit 24,4772 in die gesammte, im Betriebsplane für den laufenden Kalendermonat angemeldete Kannenzahl übrig bleibt, außer Ansatz zu lassen. Im Uebrigen bleibt auch die Vorschrift im § 5 der Branntweinsteuerverordnung vom 4ten December 1833 (Seite 379 des Gesetz- und Verordnungsblattes von gedachtem Jahre), wornach bei dem auf die angemeldete Betriebszeit ausfallenden Gesamtsteuerbetrage Groschenanteile oder Pfennige nicht zu erheben sind, noch ferner in Kraft, und wird zugleich für Aufstellung und Hinausgabe einer bei Berechnung der Branntweinsteuer künftig zum Anhalte dienenden Hülftafel Sorge getragen werden.

§ 4. Die für Bereitung von Branntwein aus nicht-mehligem Materialien angeordneten Steuersätze unterliegen zur Zeit keiner Veränderung.

§ 5. Die oben angezogene Verordnung vom 30sten Juli 1838, ingleichen der gleichfalls in Bezug genommene § 5 der Verordnung vom 16ten November 1840 werden hiermit aufgehoben.

§ 6. Wegen anderweiter Regulirung der gegenwärtig bestehenden Vergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr des Branntweins, oder dessen Verwendung zur Bleiweiß- und Bleizucker-Fabrikation wird besondere Anordnung vorbehalten.

§ 7. Dahingegen wird vom 1sten August jetzigen Jahres ab der Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, von 8 Thalern (pos. 25 b der zweiten Tarifabtheilung) auf den Saß von 11 Thalern vom Centner (pos. 25 p derselben Tarifabtheilung) erhöht.

§ 8. Mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung ist Unser Finanzministerium beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig vollzogen, auch Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Geschehen zu Dresden, am 28sten Juni 1854.

Friedrich August.



Johann Heinrich August Behr.

*N^o. 55) Verordnung,
das Kalkmaaß betreffend;
vom 20sten Juni 1854.*

In Folge vielfacher Beschwerden über die Unrichtigkeit der beim feilen Verkaufe des ungelöschten Kalks zum Messen desselben verwendeten Gefäße hat das Ministerium des Innern über die Gestalt und Größe der bei sämtlichen Kalkbrennereien und Kalkniederlagen des Landes in Gebrauch befindlichen Meßgefäße Erörterungen anstellen lassen.

Hierbei hat sich ergeben, daß von den der Prüfung und Berechnung unterworfenen Gefäßen nur ein ganz geringer Theil den bestehenden, im Generale vom 7ten December 1803 enthaltenen Vorschriften entspricht, der bei weitem größte Theil aber von denselben theils hinsichtlich des Rauminhalts bis zu sehr bedeutenden Verhältnissen, theils hinsichtlich der Form völlig abweicht.

Da nun auch auf die Form der Gefäße darum viel ankommt, weil der Kalk aufgehäuft vermessen wird, das Verhältniß des Uebermaaßes zu dem Gesamtinhalte des Meßgefäßes aber von dem Verhältnisse des oberen Querschnitts des letzteren zu den anderen Dimensionen abhängt, in dieser Beziehung aber selbst die Bestimmungen des Generale vom 7ten December 1803 den Anforderungen darum nicht genügen, weil das Verhältniß der Weite zur Höhe bei den dort vorgeschriebenen Unterabtheilungen des Scheffels zu sehr abweicht, so wird hierdurch verordnet, wie folgt:

1. Zum Vermessen des ungelöschten Kalks bei dessen feilem Verkaufe dürfen lediglich Meßgefäße von der im § 2 vorgeschriebenen Beschaffenheit nach vorgängiger obrigkeitlicher Abstempelung derselben verwendet werden.

2. Die Meßgefäße sind unter Zugrundelegung des Dresdner Scheffelmaaßes herzustellen, als:

ein ganzer Scheffel in Form eines vierseitigen rechtwinkligen Kastens, 19 Zoll lang und breit und $21\frac{7}{8}$ Zoll hoch, oder als Theile eines Scheffels, insgesammt in Form eines Cylinders, und zwar:

ein halber	Scheffel im Durchmesser	16 Zoll und	$19\frac{5}{8}$ Zoll hoch,
ein viertel	" " "	$12\frac{1}{2}$ " " "	$16\frac{1}{8}$ " " "
ein achtel	" " "	10 " " "	$12\frac{5}{8}$ " " "
eine Meße = $\frac{1}{16}$	" " "	8 " " "	$9\frac{7}{8}$ " " "

sämmtliche Maaßgrößen*) im Lichten gemessen.

3. Wer ungelöschten Kalk zum feilen Verkaufe stellt, ist verpflichtet, am Orte des Legteren einen großgedruckten Auszug aus gegenwärtiger Verordnung, welcher die §§ 1 bis mit 4 derselben vollständig enthalten und von der Obrigkeit abgestempelt sein muß, bei Vermeidung von jedesmal Fünf Thaler Strafe anzuschlagen und stets angeschlagen zu erhalten.

4. Wer bei dem Verkaufe von ungelöschtem Kalk im Besitze eines der Vorschrift im § 2 nicht vollständig entsprechenden Maaßes befunden wird, ist mit Confiscation des betroffenen Gefäßes und je nach Verhältniß der dabei verhängenen Ungebühr um Ein bis Zwanzig Thaler zu bestrafen. Die confiscirten Gefäße sind nach Beendigung des Strafverfahrens durch die Obrigkeit zu vernichten.

*) Anmerkung.

Die im § 2 vorgeschriebenen Maaße sind mit Rücksicht auf leichtere Ausführbarkeit auch bezüglich der Bestimmung der Höhen abgerundet, und würden, wenn der Rauminhalt absolut genau hergestellt werden sollte, die Höhen so zu bestimmen gewesen sein, wie aus nachstehender Tabelle sich ergibt, aus welcher zugleich die Größe der Inhaltsabweichungen und der Betrag der Aufhäufung unter Annahme eines Abgleichungswinkels von $41\frac{1}{8}^{\circ}$ bei den früheren und den jetzigen Maaßen hervorgeht. Die Procentsätze beziehen sich auf den Inhalt.

Gefäß.	Genauere Höhe. Zoll.	Inhaltsabweichung				Betrag der Aufhäufung	
		sonst.		jetzt.		sonst.	jetzt.
		Sub.-Zoll.	%	Sub.-Zoll.	%	%	%
$\frac{1}{1}$ Scheffel.	21,8837	— 8,32	— 0,105	— 3,13	— 0,04	5,9	12,70
$\frac{1}{2}$ "	19,6457	— 4,16	— 0,105	— 4,16	— 0,105	11,90	11,90
$\frac{1}{4}$ "	16,0938	— 14,65	— 0,742	+ 3,83	+ 0,387	23,8	11,35
$\frac{1}{8}$ "	12,5732	— 54,45	— 5,514	+ 4,07	+ 0,507	20,1	11,62
$\frac{1}{16}$ "	9,8228	— 22,51	— 4,559	+ 2,62	+ 0,531	23,2	11,90

5. Sämmtliche Verwaltungsbehörden haben die strengste Durchführung dieser Vorschriften sich angelegen sein zu lassen und von Zeit zu Zeit Revisionen der Meßgefäße zu veranstalten.

6. Das Generale vom 7ten December 1803, die Einführung des Dresdner Scheffelmaasses bei sämmtlichen Kalköfen hiesiger Lande betreffend, wird hierdurch aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1855 in Wirksamkeit.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 20sten Juni 1854.

Ministerium des Innern.

Fvhr. von Beust.

Demuth.

N^o 56) Bekanntmachung,

die Reclamationsinstanz für das Telegraphenbureau zu Zittau betreffend;

vom 28sten Juni 1854.

Indem mit dem 1sten künftigen Monats die Eröffnung der neu errichteten Telegraphenvereinsstation Zittau für den allgemeinen telegraphischen Verkehr bevorsteht, wird mit Beziehung auf den Schluß des 3ten Absatzes im § 17 der die Benutzung der Staatstelegraphen betreffenden Allerhöchsten Verordnung vom 13ten September 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 227 fg.) hierdurch bekannt gemacht, daß Beschwerden über eine Seiten des vorgenannten Telegraphenbüreaus verweigerte Annahme und Beförderung von Privatdepeschen an den Amtshauptmann zu Zittau oder dessen Stellvertreter zu richten sind.

Dresden, den 28sten Juni 1854.

Finanz=Ministerium.

Für den Minister:

von Ehrenstein.

Opelt.

B e r i c h t i g u n g.

In der Bekanntmachung vom 20sten Juni dieses Jahres, die Advocatenimmatriculationen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre Seite 132) ist auf der 14ten Zeile von unten anstatt:

„in Folge von Veränderungen in der Gesetzgebung die juristischen Geschäfte, welchen die immatriculirten Sachwalter sich zu unterziehen haben, weniger geworden sind,“

zu lesen:

„in Folge von Veränderungen in der Gesetzgebung der juristischen Geschäfte, welchen die immatriculirten Sachwalter sich zu unterziehen haben, weniger geworden sind,“

Letzte Absendung: am 15ten Juli 1854.